Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1925	Nr. 15

(Nr. 12968.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 6. Juni 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die durch das Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 24. April 1923 (Gesetzsamml. S. 136) zunächst auf 5159 Millionen Mark erhöhte Bausumme wird um weitere 3700000 Goldmark erhöht.

(2) Wegen Beteiligung der Provinzen und Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen finden die Vorschriften der Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335), vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 341) und vom 24. April 1923 (Gesetzsamml. S. 136) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Einnahmen, die sich aus der Verwertung der aus Mitteln dieses Gesetzes erworbenen unbeweglichen und beweglichen Werte ergeben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. Juni 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 12969.) Gesetz über die Abfindung von Inhabern des Polizeiversorgungsscheins. Vom 10. Juni 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§ 34 Nr. 1 und 2 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 — Gesetzsamml. S. 251 —), die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) oder der nach Artikel 18

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. Juli 1925.)

der vorgenannten Verordnung ergangenen Personal-Abbau-Verordnungen der Länder und Gemeinden ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen werden, können auf Antrag gegen Rückgabe des Polizeiversorgungsscheins eine einmalige Entschädigung im Betrage von 2000 Reichsmark erhalten.

Die Entschädigung kann auch gewährt werden:

a) Inhabern des Polizeiversorgungsscheins, die am 12. Februar 1924 (Tag des Inkrafttretens der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 — Gesetzsamml. S. 73 —) bei Behörden vorgemerkt waren;

b) Inhabern des Polizeiversorgungsscheins, die am 12. Februar 1924 bei Behörden noch nicht vorgemerkt waren, die aber den Polizeiversorgungsschein nach dem 31. März 1923 erhalten haben;

c) Polizeiwachtmeistern (S.B.), die in der Zeit vom 3. November 1923 (Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Reichs zur Abfindung von Versorgungsanwärtern vom 30. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1050 —) bis zur Verkündung dieses Gesetzes an Stelle des Polizeiversorgungsscheins die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39 SchBG.) gewählt haben, jedoch ist diese auf die Entschädigung anzurechnen;

d) Polizeiwachtmeistern (S. B.), die mit Anspruch auf den Polizeiversorgungsschein gemäß § 34 Nr. 1 und 2 des Schutzpolizeibeamtengesetzes bis zum 31. März 1925 entlassen werden.

Neben der einmaligen Entschädigung (Abs. 1) wird eine andere Entschädigung für den Polizeiversorgungsschein nicht gewährt. Die Entschädigung wird nicht gewährt an Schutzpolizeibeamte, die ruhegehaltsberechtigt sind oder den Polizeiversorgungsschein auf Grund des § 34 Nr 3 des Schutzpolizeibeamtengesetzes erhalten haben. Mit der Annahme der Entschädigung erlischt die Anwartschaft auf Anstellung.

§ 2.

Der Antrag auf Gewährung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten zu stellen, und zwar von den im § 1 Abs. 1 und 2 unter a und b Genannten spätestens innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb dreier Monate nach der auf Grund einer Personal-Abbau-Verordnung erfolgten Entlassung, in dem unter § 1 Abs. 2d genannten Falle spätestens innerhalb dreier Monate nach der Entlassung aus der Schutzpolizei.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Falls die Vorschriften des Reichs über die im § 1a, b, c und e der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juni 1922 genannten Versorgungsanwärter hinsichtlich der Entschädigung bei Verzicht auf den Versorgungsschein geändert werden, wird der Minister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister auch für die Inhaber des Polizeiversorgungsscheins entsprechende Vorschriften im Wege der Verordnung zu erlassen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Juni 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff,

zugleich für den Minister des Innern.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.